

GEMEINSAME PROMOTIONSORDNUNG

der Medizinischen Fakultät
und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

vom 12. Februar 2002 mit der eingearbeiteten Änderungsordnung vom 11. Mai 2015 (blau)

ACHTUNG:

**Diese Zusammenfassung dient lediglich der leichteren Lesbarkeit.
Rechtsverbindlich ist nur die Promotionsordnung mit der Änderungsordnung
in den „Amtlichen Mitteilungen“.**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 97 Abs. 4, 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14 März 2000 (GV.NRW S. 190), geändert durch Gesetz vom 27 November 2001 (GV.NRW S. 812), in Verbindung mit der Grundordnung der Universität zu Köln vom 23. Oktober 1990 (GAB1.NRW 1991 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juni 1998 (AB1.NRW S. 570), hat die Universität zu Köln die folgende Promotionsordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Medizinische Fakultät und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät verleihen gemeinsam den Grad eines "Doktors der naturwissenschaftlichen Medizin" (abgekürzt: Dr. nat. med.) aufgrund einer vom Bewerber bzw. von der Bewerberin verfassten wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. Kandidatinnen wird die Doktorurkunde mit dem Titel „Doktorin der naturwissenschaftlichen Medizin“ (abgekürzt: Dr. nat. med.) ausgestellt.
- (2) Für Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Promotionsausschuss zuständig, soweit diese Promotionsordnung keine andere Regelung trifft. Beide Fakultäten sind im Promotionsausschuss paritätisch vertreten. Ihm gehören an:
 - aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät:
 - (a) der Dekan / die Dekanin. Ist der Dekan / die Dekanin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät verhindert, wird er / sie von einem / einer von ihm / ihr benannten Professor / benannten Professorin aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vertreten.
 - (b) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;

- (c) ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dem die Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät die *venia legendi* für eines ihrer Fächer verliehen hat, oder das aus dem Personenkreis gemäß § 5 Absatz 2 stammt;
- (d) ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- (e) ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
- (f) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

- aus der Medizinischen Fakultät:

- (a) der Dekan / die Dekanin. Ist der Dekan / die Dekanin der Medizinischen Fakultät verhindert, wird er / sie von einem / einer von ihm / ihr benannten Professor / benannten Professorin aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vertreten.
- (b) zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
- (c) ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dem die Medizinische Fakultät die *venia legendi* für eines ihrer Fächer verliehen hat, oder das aus dem Personenkreis gemäß § 5 Absatz 2 stammt;
- (d) ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- (e) ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

Für die Mitglieder nach den Buchstaben (b) bis (f) aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und nach den Buchstaben (b) bis (e) aus der Medizinischen Fakultät ist je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind.

Die Mitglieder aus Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen promoviert sein und die studentischen Mitglieder müssen mindestens die Bachelorprüfung oder eine äquivalente Prüfung in einem Studiengang der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bzw. die Ärztliche Basisprüfung bestanden haben.

Der Vorsitz des Promotionsausschusses wechselt im jährlichen Rhythmus zwischen den Dekanen / Dekaninnen der beiden Fakultäten. Im Vertretungsfall führt der Vertreter / die Vertreterin des / der entsprechenden Dekans / Dekanin den Vorsitz.

Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die studentischen Mitglieder werden auf Vorschlag der entsprechenden Mitglieder der Engeren Fakultäten von diesen gewählt, und zwar die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für drei Jahre, die studentischen Mitglieder für ein Jahr. Das Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wird auf Vorschlag der Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung von dieser auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Promotionsausschuss entscheidet, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher

Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitz wenigstens je ein Hochschullehrer / Hochschullehrerin und je eine Person gemäß (c) oder (d) der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät anwesend sind. Er entscheidet abschließend bei Widersprüchen gegen Entscheidungen des / der Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Steht eine Entscheidung in einem konkreten Promotionsverfahren an, so wird der Promotionsausschuss mit beratender Stimme um die Referenten / Referentinnen gemäß § 7 Absatz 1 sowie die Prüfer / Prüferinnen gemäß § 8 erweitert, sofern diese nicht bereits Mitglieder sind. Der / die Vorsitzende des Promotionsausschusses hat Sorge dafür zu tragen, dass die Bewertung der Promotionsleistungen innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Einreichen der Dissertation abgeschlossen ist.

In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen und der Forschung, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. Das dem Promotionsausschuss angehörenden Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat in Angelegenheiten der Lehre und Forschung nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds. Die studentischen Mitglieder stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüfer / Prüferinnen sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.

§ 2 Zulassung zum Promotionsstudium

Die Zulassung zum Promotionsstudium erfolgt auf Grund eines einschlägigen Hochschulabschlusses und einer Aufnahmeprüfung.

(1) Die vorläufige Zulassung setzt voraus:

- (a) Ein qualifizierter Abschluss eines Studiengangs aus dem Bereich der Biologie oder Chemie mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern an einer deutschen Hochschule, für den ein anderer Grad als Bachelor verliehen wird.
- Bei Vorliegen anderer Studienabschlüsse aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich überprüft der Promotionsausschuss die fachliche Einschlägigkeit. Handelt es sich nicht um einen Master- oder Diplomabschluss einer deutschen Hochschule, so überprüft der Promotionsausschuss die fachliche Einschlägigkeit und die Gleichwertigkeit, wobei bei ausländischen Abschlüssen die geltenden Äquivalenzvereinbarungen zu beachten sind und gegebenenfalls die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen zu hören ist. Im Zweifelsfall kann eine informelle Kenntnisprüfung verlangt werden. Wird keine Gleichwertigkeit festgestellt, ist festzulegen, welche ergänzenden Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Die abschließende Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

oder-

(b) Ein Staatsexamen nach einem Medizinstudium an einer deutschen Universität.

Bei Bewerbern / Bewerberinnen mit Abschluss eines medizinischen Studiengangs einer ausländischen Hochschule wird entsprechend Punkt (a) verfahren. Die abschließende Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

Zum Promotionsstudium kann auch zugelassen werden, wer

(c) einen Abschluss nach einem Hochschulstudium aus dem Bereich der Biologie oder Chemie mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien

oder -

(d) einen Abschluss eines Masterstudiengangs aus dem Bereich der Biologie oder Chemie im Sinne von § 61 Absatz 2 Satz 2 HG nachweist.

In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss weitere geeignete Kandidaten / Kandidatinnen mit einem Masterabschluss oder äquivalenten Abschluss zulassen.

Die vorläufige Zulassung ist zu versagen, wenn bereits bei der Anmeldung einer der Gründe vorliegt, der zur Ablehnung des Promotionsgesuches nach § 4 Absatz 4 führen würde.

Die abschließende Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Die endgültige Zulassung setzt neben der Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 das Bestehen einer Aufnahmeprüfung voraus. Die Aufnahmeprüfung wird von einem Auswahlgremium in Form eines ausführlichen Gesprächs durchgeführt. Damit wird beabsichtigt, die Eignung des Kandidaten / der Kandidatin für das Promotionsstudium bzw. die Qualität seiner / ihrer Ausbildung zu überprüfen. Dem Auswahlgremium gehören an

- die beiden Dekane / Dekaninnen oder ihre Vertreter / Vertreterinnen im Promotionsausschuss,
- die beiden nach § 3 Abs. 1 vorgesehenen Tutoren / Tutorinnen
- ein Fachvertreter / eine Fachvertreterin aus der Medizinischen Fakultät (aus dem Personenkreis gemäß § 5),
- ein Fachvertreter / eine Fachvertreterin aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (aus dem Personenkreis gemäß § 5)

und

- einer / eine der beiden Vertreter / Vertreterinnen der akademischen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen im Promotionsausschuss.

Die Fachvertreter / Fachvertreterinnen werden von den Dekanen / Dekaninnen benannt. Das Auswahlgremium schlägt nach Abstimmungsergebnis mit einfacher Mehrheit der Mitglieder dem Promotionsausschuss die Zulassung oder die Ablehnung einer Zulassung des Kandidaten / der Kandidatin zum Promotionsstudium vor. Die endgültige Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss. Das Auswahlgespräch wird von einem / einer der Fachvertreter / Fachvertreterinnen protokolliert.

Bei der Übertragung seines Votums an den Promotionsausschuss soll das Auswahlgremium neben dem Protokoll des Auswahlgespräches zusätzlich einen individuellen Studienplan (siehe § 3) vorlegen, der vom Studierenden verbindlich akzeptiert werden muss.

- (3) Zum Promotionsstudium zugelassene Doktoranden / Doktorandinnen müssen mindestens vier Semester als ordentliche **Promotionsstudierende** an der Universität zu Köln eingeschrieben sein.

§ 3 Promotionsstudium

- (1) Jeder Doktorand / jede Doktorandin wird während des Promotionsstudiums von zwei Tutoren / Tutorinnen begleitet. Einer / eine der Tutoren / Tutorinnen gehört der Medizinischen Fakultät, der / die andere der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an. Die Tutoren / Tutorinnen arbeiten auf Grund der Studienleistungen (vgl. § 2 Absatz 1) und des Prüfungsgespräches im Auswahlgremium (vgl. § 2 Absatz 2) im Einklang mit Absatz 2 einen individuellen Studienplan aus. Die Tutoren / Tutorinnen gehören dem Personenkreis gemäß § 5 an, mindestens einer / eine von ihnen soll Professor / Professorin sein; Ausnahmen regelt der Promotionsausschuss.
- (2) Während der ersten zwei Jahre des Promotionsstudiums absolvieren Doktoranden / Doktorandinnen mit einem naturwissenschaftlichen Hochschulabschluss (§ 2(1a,c,d)) medizinische Veranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Praktika) und Doktoranden/ Doktorandinnen mit einem medizinischen Abschluss (§ 2(1b)) entsprechende naturwissenschaftliche Veranstaltungen. Der konkrete Studienplan legt auch fest, für welche Lehrveranstaltungen Leistungsnachweise zu erbringen sind. Das grundsätzliche Schema der Studienpläne ist im Anhang 1a angegeben. Ausgehend von diesem grundsätzlichen Rahmen wird der konkrete Studienplan eines Doktoranden / einer Doktorandin von den Tutoren / Tutorinnen individuell ausgestaltet und dem Promotionsausschuss zur Genehmigung vorgelegt (siehe § 2 Abs. 2 letzter Satz).

§ 4 Promotionsgesuch

- (1) Der Bewerber / die Bewerberin reicht dem / der Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein Gesuch um Zulassung zur Promotion ein.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die Dissertation auf einem elektronischen Datenträger und zusätzlich in sechsfacher Ausfertigung, druckreif und gebunden;
2. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der u. a. über Staatsangehörigkeit, Schulbildung, Studienverlauf und ggf. über berufliche Tätigkeiten Auskunft gibt und die Unterschrift des Bewerbers / der Bewerberin trägt;
3. das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes deutsches oder ausländisches Zeugnis sowie ggf. Zeugnisse über abgelegte Ergänzungsprüfungen oder Äquivalenzbescheinigungen oder ein Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 49 Absatz 4 HG;

4. der Nachweis über eine mindestens viersemestrige Immatrikulation als Promotionsstudent / Promotionsstudentin an der Universität zu Köln (vgl. § 2 Absatz 3);
5. der Nachweis über die Erfüllung des Studienplans gemäß § 3 (Leistungsnachweise / erfolgreiches Absolvieren des Promotionsstudiums);
6. das Zeugnis der bestandenen Diplom- oder Staatsprüfung bzw. Bachelor- / Master-Prüfung oder die Äquivalenzbescheinigung nach § 2;
7. eine Erklärung des Doktoranden / der Doktorandin, ob er / sie einen - erfolgreichen oder erfolglosen - Versuch zum Erwerb eines Doktorgrades bereits unternommen hat oder ob er / sie sich in einem schwebenden Promotionsverfahren befindet sowie ob ihm / ihr ein Doktorgrad entzogen worden ist;
8. eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung mit folgendem Wortlaut:

"Ich versichere, dass ich die von mir vorgelegte Dissertation selbstständig angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben und die Stellen der Arbeit -einschließlich Tabellen, Karten und Abbildungen -, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Einzelfall als Entlehnung kenntlich gemacht habe; dass diese Dissertation noch keiner anderen Fakultät oder Universität zur Prüfung vorgelegen hat; dass sie - abgesehen von unten angegebenen Teilpublikationen -noch nicht veröffentlicht worden ist sowie, dass ich eine solche Veröffentlichung vor Abschluss des Promotionsverfahrens nicht vornehmen werde. Die Bestimmungen dieser Promotionsordnung sind mir bekannt. Die von mir vorgelegte Dissertation ist von (*Namen der anleitenden Dozenten / Dozentinnen*) betreut worden."

- (2) Als Tag der Antragstellung gilt der Tag, an dem die Unterlagen vollständig beim Promotionsausschuss vorliegen.
- (3) Das Gesuch kann einmal zurückgenommen werden, solange noch keine Gutachten über die Dissertation vom Promotionsausschuss angefordert wurden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der / die Vorsitzende des Promotionsausschusses durch schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen ist. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. der Kandidat / die Kandidatin bereits einen Doktorgrad im Fachgebiet der naturwissenschaftlichen Medizin, auch wenn er von einer anderen Fakultät mit anderer Bezeichnung (z.B. Dr. phil.) verliehen worden ist, an einer deutschen oder ausländischen Universität erworben hat;
 2. der Kandidat / die Kandidatin sich in einem schwebenden Promotionsverfahren mit dem Ziel der Erlangung eines Doktorgrades der naturwissenschaftlichen Medizin oder eines inhaltlich vergleichbaren Doktorgrades mit anderer Bezeichnung im Fach an einer deutschen oder ausländischen Universität befindet;
 3. der Kandidat / die Kandidatin in einem Promotionsstudium in einem Fachgebiet der naturwissenschaftlichen Medizin bereits endgültig gescheitert ist;
 4. dem Kandidaten / der Kandidatin ein Doktorgrad aus Gründen des § 13 entzogen worden ist oder Gründe für eine solche Entscheidung vorliegen;

5. der Kandidat / die Kandidatin das Promotionsstudium nicht erfolgreich absolviert hat.

§ 5 Betreuer / Betreuerinnen von Doktoranden / Doktorandinnen und Prüfer / Prüferinnen

- (1) Betreuer / Betreuerinnen von Doktoranden / Doktorandinnen können diejenigen sein, denen die Medizinische Fakultät oder die Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät durch ein Habilitationsverfahren die *venia legendi* für eines ihrer Fächer verliehen hat oder die auf eine Professur an einer der beiden Fakultäten berufen oder die zum Honorarprofessor in einem ihrer Fächer ernannt worden sind. Das Recht, Dissertationen zu betreuen und als Prüfer / Prüferin zu fungieren, kann frühestens ein Semester nach Abschluss des Habilitationsverfahrens und längstens zwei Jahre nach der Berufung an eine andere Fakultät oder Universität ausgeübt werden. Emeritierte oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrer / Hochschullehrerinnen besitzen das Betreuungs- und Prüfungsrecht höchstens drei Jahre, nachdem sie zuletzt eine fachbezogene Lehrveranstaltung abgehalten haben. Im Einzelfall können auch habilitierte oder äquivalent qualifizierte Personen anderer Hochschulen oder externer Einrichtungen dem Doktoranden / der Doktorandin zugewiesen werden, wenn sie ein für den Bereich der Molekularen Medizin relevantes Fach vertreten. Im Einzelfall können auch habilitierte oder äquivalent qualifizierte Personen ausländischer Hochschulen oder außeruniversitärer Einrichtungen als Prüfer / Prüferin zugelassen werden. Die abschließende Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 gilt: Als Betreuer / Betreuerinnen von Doktoranden / Doktorandinnen können ebenfalls Juniorprofessoren / Juniorprofessorinnen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder der Medizinischen Fakultät sowie promovierte Nachwuchsgruppenleiter / Nachwuchsgruppenleiterinnen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder der Medizinischen Fakultät bestellt werden, insofern diese eine unabhängig eingeworbene und durch ein international ausgeschriebenes kompetitives Auswahlverfahren mit Begutachtung gelaufene Arbeitsgruppe leiten. Im Einzelfall können auch Juniorprofessoren / Juniorprofessorinnen sowie Nachwuchsgruppenleiter / Nachwuchsgruppenleiterinnen anderer Hochschulen oder externer Einrichtungen, die eine unabhängig eingeworbene und durch ein internes oder externes Begutachtungsverfahren gelaufene Arbeitsgruppe leiten, dem Doktoranden / der Doktorandin zugewiesen werden, wenn sie ein für den Bereich der Molekularen Medizin relevantes Fach vertreten. Die abschließende Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

Der Promotionsausschuss kann in besonderen Fällen weitere geeignete Personen als Betreuer / Betreuerinnen oder Prüfer / Prüferinnen bestellen.

- (3) Als Prüfer/ Prüferin können die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen fungieren. Sie werden durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission regelt der § 8.

§ 6 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss ein Thema behandeln, das in den Bereich der Molekularen Medizin fällt. Sie muss eine überwiegend naturwissenschaftliche;

biomedizinische Betrachtungsweise erkennen lassen, wissenschaftlich beachtliche Ergebnisse enthalten und die Fähigkeit des Bewerbers / der Bewerberin zu selbständiger Forschung und klarer Darstellung seiner / ihrer Kenntnisse bekunden. In Grenzfällen trifft der Promotionsausschuss die Entscheidung. Sie darf nicht ganz oder teilweise als Promotionsleistung (auch an einer anderen Fakultät oder Universität) vorgelegt worden sein.

- (2) Die praktischen Arbeiten werden in der Regel an dem Institut / an der Klinik der Universität durchgeführt, dem/der eine(r) der Betreuer / Betreuerinnen angehört Angehörigen der Fakultät, die hauptamtlich an einer Forschungseinrichtung wie z.B. der FZ Jülich oder einem MPI tätig sind, kann der Promotionsausschuss im Einzelfall oder generell gestatten, Promotionsarbeiten innerhalb der Forschungseinrichtung, der sie angehören, durchführen zu lassen. In begründeten Fällen kann der / die Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Kandidaten / der Kandidatin, der von den Betreuern / Betreuerinnen zu befürworten ist und vor Beginn der entsprechenden Arbeiten gestellt werden muss, die Durchführung des experimentellen Teiles einer Dissertation ganz oder teilweise an anderen Orten gestatten, wenn eine angemessene fachliche Betreuung sichergestellt ist und die Arbeitsbedingungen denen an dem zuständigen Universitätsinstitut / der Klinik vergleichbar sind.
- (3) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein (im zweiten Fall ist ihr eine ausführliche deutsche Zusammenfassung beizugeben) Sie muss nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht werden (siehe § 10).

§ 7 Beurteilung der Dissertation

- (1) Der / die Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt in der Regel aus dem Personenkreis gemäß § 5 Absatz 1 und 2 je einen Referenten / eine Referentin aus der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät. Einer / eine der Referenten / Referentinnen soll Professor / Professorin an der Universität zu Köln sein. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss Ausnahmen zulassen. In der Regel sind die beiden Referenten / Referentinnen diejenigen, die die Arbeit als Tutoren / Tutorinnen gemäß § 3 Absatz 1 des Doktoranden / der Doktorandin betreut haben. In den Fällen des § 6 Absatz 2 Satz 3 und des § 7 Absatz 7 Satz 3 sowie, wenn die Beurteilung der Referenten / Referentinnen um mehr als eine Note differieren, kann der / die Vorsitzende des Promotionsausschusses einen dritten Referenten / eine dritte Referentin hinzuziehen.
- (2) Die Referenten / Referentinnen begutachten die Arbeit unabhängig voneinander und beantragen deren Annahme oder Ablehnung. Im ersten Fall schlagen sie zugleich die Note vor. Als Noten gelten:
 - genügend / rite (3)
 - gut / cum laude (2)
 - sehr gut / magna cum laude (1)und bei ungewöhnlich hoher wissenschaftlicher Leistung
 - mit Auszeichnung / summa cum laude (0)

Es können die Noten 1 bis 3 um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden bzw. die Zwischenwerte 1,5 (gut / cum laude) oder 2,5 (genügend / rite) gegeben werden.

- (3) Die Begutachtung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der / die Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Frist von höchstens zwei Monaten einräumen. Liegt das Gutachten nach der gegebenenfalls verlängerten Frist nicht vor, erlischt der Auftrag der Begutachtung und der / die Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt einen neuen Referenten / eine neue Referentin. Die Bewertung aller Prüfungsleistungen soll innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein.
- (4) Ein Referent / eine Referentin kann, wenn Einwände gegen Forschungsansatz, Forschungsdurchführung oder Forschungsergebnisse einer Annahme der Arbeit entgegenstehen, die Annahme der Dissertation von einer vorherigen Überarbeitung abhängig machen. Diese hat innerhalb einer von der / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Referenten / Referentinnen bestimmten Frist zu erfolgen. Mit der Neufassung ist die Urfassung, gegebenenfalls mit den Bemerkungen der Referenten / Referentinnen, erneut einzureichen.
- (5) Ein Referent / eine Referentin kann, wenn Einwände gegen Darstellung und Stil einer Veröffentlichung der Arbeit in der vorgelegten Form bestehen, die Annahme der Arbeit mit Änderungsaufgaben verbinden, die vor der Veröffentlichung zu erfüllen sind. Die Erfüllung dieser Änderungsaufgaben wird durch den Revisionschein (§ 10 Absatz 3) bestätigt.
- (6) Die Gutachten liegen mit der Dissertation acht Tage lang im Büro des Promotionsausschusses für die Mitglieder beider Fakultäten gemäß § 5 Abs. 1 zur Einsicht aus. Die Dissertation gilt als angenommen, wenn sich die Referenten Referentinnen für die Annahme ausgesprochen haben und kein begründeter Einspruch von einem der zur Einsicht Berechtigten innerhalb von acht Tagen nach Ablauf der Auslagefrist erhoben wird. Entsprechend kann ein Einspruch auch gegen die Notenvorschläge erhoben werden. Wird ein Einspruch nach Absatz 4 oder 5 erhoben, so bestimmt der / die Vorsitzende des Promotionsausschusses im Benehmen mit den Referenten / Referentinnen und dem Einspruchsführer / der Einspruchsführerin das weitere Verfahren.

Bei Annahme der Arbeit wird die Endnote als arithmetisches Mittel der von den Referenten / Referentinnen vorgeschlagenen Noten berechnet: Von diesem Mittelwert wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Dissertation lautet

bei einem Mittelwert größer 0 bis einschließlich 1,4: sehr gut / magna cum laude;

bei einem Mittelwert über 1,4 bis einschließlich 2,4: gut / cum laude;

bei einem Mittelwert über 2,4 bis einschließlich 3,3: genügend / rite.

Das Prädikat "mit Auszeichnung" darf als Endnote nur verliehen werden, wenn alle Gutachter / Gutachterinnen dies vorgeschlagen haben.

- (7) Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn mindestens einer / eine der Referenten / Referentinnen die Ablehnung der Arbeit empfohlen hat und gegen die Ablehnung nicht binnen vier Wochen von einem der nach Absatz 6 zur Einsicht

Berechtigten begründeter Einspruch erhoben worden ist. Wird ein solcher Einspruch erhoben, kann der / die Vorsitzende des Promotionsausschusses eine erneute Prüfung der Arbeit durch einen weiteren Referenten / eine weitere Referentin veranlassen. Die endgültige Entscheidung trifft der Promotionsausschuss; §7 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Eine abgelehnte Arbeit verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der einschlägigen Fakultät der Universität zu Köln, die dem Studiengang des Bewerbers entspricht.

§ 8 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung ist eine vertiefte wissenschaftliche Aussprache in Form einer Kollegialprüfung, die zeigen soll, dass der Kandidat / die Kandidatin sein / ihr Arbeitsgebiet und andere, insbesondere davon berührte Gebiete angemessen beherrscht, sowie die moderne Entwicklung der naturwissenschaftlichen Medizin kennt.
- (2) Die mündliche Prüfung findet statt, nachdem die Dissertation gemäß § 7 Absatz 6 angenommen worden ist. Der Prüfungstermin wird von den Prüfern in Absprache mit dem Prüfling festgelegt. Das Prüfungsverfahren wird von der / dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses begleitet, indem sie / er insbesondere die Prüfer / Prüferinnen und den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungskollegiums bestimmt, den Prüfungstermin bestätigt und die übrigen in dieser Promotionsordnung geregelten Aufgaben wahrnimmt.
- (3) Die Prüfung wird von einem Prüfungskollegium durchgeführt, dem in der Regel die Referenten / Referentinnen für die Dissertation, ein von dem / der Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellter Universitätsprofessor / bestellte Universitätsprofessorin als Vorsitzender / Vorsitzende des Prüfungskollegiums sowie aus dem Personenkreis gemäß § 5 Absatz 1 bzw. 2 je ein weiterer Prüfer / eine weitere Prüferin aus der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät angehören. Hat gemäß § 7 Abs. 1 ein dritter Referent / eine dritte Referentin die Dissertation begutachtet, so wirkt er / sie in der Regel als weiterer Prüfer / weitere Prüferin mit.
- (4) Die Prüfung ist fakultätsöffentlich, sofern eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht widerspricht und wird durch Anschlag an den schwarzen Brettern des zuständigen Instituts/ der zuständigen Klinik und der beiden Dekanate spätestens acht Tage vorher angekündigt. Der / die Vorsitzende des Prüfungskollegiums sorgt dafür, dass eine angemessene Zahl von Zuhörern / Zuhörerinnen zugelassen wird. Die Zuhörer / Zuhörerinnen haben keinerlei Mitwirkungsrecht. Der / die Vorsitzende kann Zuhörer / Zuhörerinnen ausschließen, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfung gefährdet erscheint. Die Gründe hierfür sind im Protokoll zu vermerken.
- (5) Die Prüfung dauert höchstens eineinhalb Stunden und erstreckt sich ausgehend von dem in der Dissertation behandelten Thema einschließlich der zur Bearbeitung herangezogenen Methoden auf das gesamte interdisziplinäre Gebiet der naturwissenschaftlichen Medizin. Ein von der / dem Vorsitzenden des Prüfungskollegiums beauftragtes Mitglied des Prüfungskollegiums fertigt über den wesentlichen Ablauf sowie das Ergebnis der mündlichen Prüfung ein Protokoll an, das von allen Prüfern / Prüferinnen des Prüfungskollegiums gegenzuzeichnen und zu den Akten zu nehmen ist. Die Prüfung beginnt mit einem Referat des Kandidaten / der Kandidatin von etwa 20 Minuten über die wichtigsten Ergebnisse seiner / ihrer Arbeit. Daran schließt sich ein Kolloquium an, bei dem die Mitglieder des Prüfungskollegiums frageberechtigt sind.

§ 9 Beurteilung der mündlichen Prüfung

- (1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung zieht sich das Prüfungskollegium zu einer nichtöffentlichen Beratung zurück. Für eine bestandene mündliche Prüfung stehen folgende Noten zur Verfügung:

genügend / rite (3)

gut / cum laude (2)

sehr gut / magna cum laude (1)

und bei ungewöhnlich hoher wissenschaftlicher Leistung

mit Auszeichnung / summa cum laude (0)

Es können die Noten 1 bis 3 um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden bzw. die Zwischenwerte 1,5 (gut / cum laude) oder 2,5 (genügend / rite) gegeben werden. Ist Einvernehmen nicht zu erzielen, so schlägt jeder Prüfer / jede Prüferin eine Note vor, aus der die Gesamtnote durch Bildung des arithmetischen Mittels gebildet wird. Von diesem Mittelwert wird hinter dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der mündlichen Prüfung lautet:

bei einem Mittelwert größer 0 bis einschließlich 1,4: sehr gut / magna cum laude;

bei einem Mittelwert über 1,4 bis einschließlich 2,4: gut / cum laude;

bei einem Mittelwert über 2,4 bis einschließlich 3,3: genügend / rite.

Die Note "mit Auszeichnung" darf als Gesamtnote der mündlichen Prüfung nur vergeben werden, wenn dieses einvernehmlich festgestellt wird. Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn ein Prüfer / eine Prüferin auf nicht bestanden (Bewertung nicht genügend / insufficiens (4)) plädiert und die berechnete Gesamtnote schlechter als 3,3 ist oder wenn wenigstens zwei Prüfer / Prüferinnen auf "nicht bestanden" (Bewertung nicht genügend / insufficiens (4)) plädieren.

- (2) Erscheint ein Kandidat / eine Kandidatin ohne von ihm / ihr nachzuweisenden triftigen Grund nicht zu einer mündlichen Prüfung oder bricht er / sie die Prüfung ab, so gilt diese als nicht bestanden.
- (3) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Wiederholungsprüfungen sollen vor denselben Prüfern / Prüferinnen wie die Erstprüfung abgelegt werden. Bei endgültig nicht bestandener Prüfung verbleibt die Dissertation mit allen Gutachten und Prüfungsunterlagen bei den Akten der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen oder Medizinischen Fakultät.

§ 10 Druck der Dissertation

- (1) Als Formen der Veröffentlichung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 kommen in Betracht:

- (a) Veröffentlichung in einem Verlag als Einzelpublikation (mit 1SB Nummer), innerhalb einer wissenschaftlichen Reihe oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift.
- (b) Veröffentlichung durch privaten Druck oder Vervielfältigung.
- (c) Veröffentlichung auf Mikrofiche.
- (d) Veröffentlichung durch Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

(2) Die veröffentlichte Fassung muss

im Fall von Absatz 1 Buchstabe a) im Vorwort einen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um eine von der Medizinischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln angenommene Dissertation handelt; dabei sind der Tag der Abschlussprüfung und die Namen der Referentinnen / Referenten zu nennen.

in den Fällen Absatz 1 b), c) und d) eine Titelseite in Form des Anhangs 3 (s. Anhang 3 - Schema für die Vorder- und Rückseite der Titelseite) und am Ende die Erklärung gemäß § 4 Absatz 1, Punkt 9, enthalten. Ein Lebenslauf kann beigefügt werden.

In den Fällen Absatz 1a), b), c) und d) muss der Abstract in englischer und die Kurzzusammenfassung in deutscher Sprache als elektronische Version eingereicht werden, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

(3) Die Dissertation muss vor der Veröffentlichung dem / der ersten und, falls dieser / diese Änderungsaufgaben nach § 7 Absatz 5 gemacht hat, auch dem zweiten Referenten / der zweiten Referentin vorgelegt werden. Diese achten darauf, dass die Veröffentlichung in einer angemessenen Form und unter Berücksichtigung der gegebenenfalls bei der Annahme der Dissertation gemachten Änderungsaufgaben erfolgt, genehmigen eventuelle Änderungen gegenüber der im Promotionsverfahren eingereichten Fassung und erteilen das Imprimatur durch Unterzeichnung des Revisionsscheins (Anhang 4), der von der Doktorandin / dem Doktoranden an die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Promotionsausschusses weiterzuleiten ist. Kommen die beiden Referenten / Referentinnen hinsichtlich der Angemessenheit der Form und der Änderungen zu einem unterschiedlichen Ergebnis, entscheidet der / die Vorsitzende des Promotionsausschusses.

(4) Von der veröffentlichten Fassung sind Pflichtexemplare je zur Hälfte an die Mathematisch- Naturwissenschaftliche und an die Medizinische Fakultät abzuliefern, und zwar bei Veröffentlichung

- (a) als Einzelpublikation (mit ISB-Nr.) 11 Stück, wenn ein gewerblicher Verleger / eine gewerbliche Verlegerin die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird
- (b) innerhalb einer wissenschaftlichen Reihe oder Zeitschrift 25 Stück,
- (c) durch privaten Druck oder private Vervielfältigung 40 Stück,
- (d) auf Mikrofiche 20 Stück, zusätzlich eine Mutterkopie sowie 8 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift,

- (e) auf einem elektronischen Datenträger ... eine elektronische Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind, zusätzlich 6 Exemplare in einer kopierfähigen Maschinenschrift.

In den Fällen c), d) und e) überträgt die Doktorandin / der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus sollen jeweils 3 Exemplare der Dissertation an die Universitäts- und Stadtbibliothek und die Zentralbibliothek der Medizin (ZBMed) abgeliefert werden.

- (5) Die Pflichtexemplare sollen ein Jahr nach der Abschlussprüfung an die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Promotionsausschusses abgeliefert sein. Auf begründeten Antrag kann die / der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Ablieferungsfrist um jeweils ein Jahr, maximal jedoch auf fünf Jahre verlängern. Nach Ablauf der gesetzten Frist erlöschen alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

§ 11 Doktorurkunde

- (1) Nach Erfüllung sämtlicher Prüfungsleistungen erhält der Doktorand / die Doktorandin eine von den Dekaninnen / Dekanen beider Fakultäten unterzeichnete und mit den Siegeln der Medizinischen und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät versehene Bescheinigung, die nicht zur Führung des Dokortitels berechtigt. Diese Bescheinigung enthält neben den Angaben nach Absatz 2 die Namen der Prüfer / Prüferinnen sowie die erlangten Gesamtnoten gemäß § 7 und § 9.
- (2) Nach Erfüllung der Verpflichtung gemäß § 10 erhält der Doktorand / die Doktorandin eine von den Dekaninnen / Dekanen beider Fakultäten unterzeichnete und mit den Siegeln der Medizinischen und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät versehene Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades. In dieser sind der Titel der Dissertation sowie die Beurteilung der Promotionsleistungen gemäß § 7 und § 9 (Gesamtnoten) getrennt angegeben.

§ 12 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Doktorurkunde, dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, entscheidet der Promotionsausschuss, ob die Promotionsleistungen für ungültig zu erklären sind. Hat sich der Doktorand / die Doktorandin bei der Erbringung seiner / ihrer Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht, sind diese für ungültig zu erklären. Dem / der Doktoranden/ Doktorandin ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der/ die Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt die Ungültigkeitserklärung dem Doktoranden/der Doktorandin schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mit.

§ 13 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad ist zu entziehen,

- a) wenn sich erweist, dass der / die Promovierte über das Vorliegen wesentlicher Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren vorsätzlich getäuscht hat;
- b) wenn sich erweist, dass der / die Promovierte sich bei der Erbringung seiner / ihrer Promotionsleistungen, insbesondere in seiner / ihrer Dissertation, einer Täuschung schuldig gemacht hat;
- c) wenn der / die Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist;
- d) wenn der / die Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung er den Dokortitel missbraucht hat.

(Zu c) und d): Bei Verurteilung im Ausland nur dann, wenn ein entsprechender Tatbestand auch nach deutschem Recht strafbar ist).

- (2) Über die Entziehung entscheiden die Weitere Medizinische und die Weitere Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät mit einfacher Mehrheit der Anwesenden spätestens ein Jahr nach Bekannt werden der belastenden Tatbestände. Dem / der Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Nach einer belastenden Entscheidung gemäß Absatz 2 ist die Doktorurkunde für ungültig zu erklären und einzuziehen.

Anhang 1

Grundsätzliches Schema der Studienpläne

(4 Wochenstunden über 4 Semester)

Semester-wochenstunden	Biologen	Chemiker	Mediziner
4 SWS	Humanbiologie		Chemie
4 SWS	Pathologie, Pharmakologie		Physik
4 SWS	Biochemie & Molekularbiologie		
2 SWS	Bioinformatik und Statistik		
2 SWS	Wissenschaftskommunikation		

Anhang 2

Beispiele für Studienpläne

	Biologen	Chemiker	Mediziner
1. Semester	Anatomie/Histologie/Physiologie/ Physikalische Chemie Bioanalytik	Anatomie/Histologie/Physiologie Zellbiologie und Genetik	Physikalische Chemie (Kinetik, Elektrochemie) Reaktionsmechanismen der Organischen Chemie
2. Semester	Physiologische Chemie und Pathobiochemie Methoden der Molekularbiologie und Proteinbiochemie	Physiologische Chemie und Pathobiochemie Methoden der Molekularbiologie und Proteinbiochemie	Biochemie und Molekularbiologie Physikalische Messtechnik
3. Semester	Pathogenese von Erkrankungen (mit klinischer Visite) und Medizinische Genetik Bioinformatik und Statistik	Pathogenese von Erkrankungen (mit klinischer Visite) und Medizinische Genetik Bioinformatik und Statistik	Biophysik Bioinformatik und Statistik

4. Semester	Pharmakologie und Grundlagen der Therapie Wissenschaftskommunikation	Pharmakologie und Grundlagen der Therapie <i>oder</i> Ausgewählte Kapitel der Zellbiologie und Entwicklungsbiologie (inkl. Immunologie und "Neurobiologie") Wissenschaftskommunikation	Ausgewählte Kapitel der Zellbiologie und Entwicklungsbiologie Wissenschaftskommunikation
--------------------	---	--	---

Anhang 3

Schema des Titelblattes (Vorderseite):

.....
(Titel der Dissertation)

Inaugural Dissertation

zur

Erlangung des Doktorgrades
Dr. nat. med.

der Medizinischen Fakultät
und
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

vorgelegt von

.....
(Vor- und Familienname)

aus.....
(Geburtsort)

(Druckerei oder Verlag, Druckort)

.....
(Jahr der Veröffentlichung)

Schema des Titelblattes (Rückseite):

Referent/Referentin: Prof. Dr.

Prof. Dr.

Ggf. dritter Referent/dritte Referentin: Prof. Dr.

Datum der mündlichen Prüfung:

Anhang 4

REVISIONSSCHEIN

Teil 1 (vom Doktoranden / von der Doktorandin auszufüllen)

Name, Vorname:.....

Geburtsdatum:

Erster Referent/
erste Referentin:

Zweiter Referent/
zweite Referentin:

Titel der zur Promotion eingereichten Dissertation:
.....
.....
.....
.....

Teil II (Vom ersten und ggf. zweiten Referenten/ Referentin zu unterschreiben)

Hiermit bescheinige ich, dass die oben genannte Dissertation von
Herrn/Frau..... mir vorgelegen hat und dass ich gegen den Druck dieser
Dissertation nichts einzuwenden habe.

Die Dissertation wird privat vervielfältigt bzw. erscheint in einer wissenschaftlichen Reihe in
vollständiger Form. Die zu druckende Arbeit unterscheidet sich - abgesehen von unwesentlichen
Korrekturen - nicht von dem zur Promotion eingereichten Exemplar.

.....

.....
Datum

.....
Unterschrift des ersten Referenten/
der ersten Referentin

Bei Änderungsaufgaben des zweiten Referenten/der zweiten Referentin:

.....
Datum

.....
Unterschrift des zweiten Referenten/
der zweiten Referentin